

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „FondsSecure Systematik“ (ISIN: DE000A0D95Y4)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen für das o. g. Sondervermögen.

Das Sondervermögen darf (statt bis zu 30 Prozent) nun bis zu 49 Prozent seines Wertes in Wertpapiere anlegen (siehe § 3 Nr. 1 und 2 der geänderten Besonderen Anlagebedingungen). Die Erhöhung der Anlagegrenze für Wertpapiere soll die Investitionsflexibilität erhöhen.

Zur Berücksichtigung einer größeren Nachhaltigkeit bei der Vermögensanlage muss das Sondervermögen nun mindestens 51 Prozent seines Wertes in Vermögensgegenständen anlegen, die über eine positive Nachhaltigkeitseinstufung verfügen (siehe § 3 Nr. 11 der geänderten Besonderen Anlagebedingungen). Diese neue Anlagegrenze soll es dem Portfoliomanagement ermöglichen, nachhaltig zu investieren.

Bitte finden Sie den geänderten § 3 der Besonderen Anlagebedingungen nachstehend abgedruckt. Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 10. Oktober 2018 in Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

Telefon: (040) 3 00 57-62 96
Fax: (040) 3 00 57-61 42
E-Mail: service@hansainvest.de.

Hamburg, den 3. Juli 2018

Die Geschäftsleitung

„§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen. Sofern es im Anlegerinteresse geboten erscheint, kann vorübergehend die vorgenannte Grenze

auf bis zu 49 Prozent des Gemischten Sondervermögens erhöht werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

4. Die Gesellschaft darf dabei in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der im Anhang genannten Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen anlegen.
6. Die Gesellschaft muss mindestens 51 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Investmentanteile gemäß § 196 KAGB oder in Anteile oder Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2a) KAGB anlegen.
7. Die Gesellschaft darf vollständig in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
8. Die Gesellschaft darf vollständig in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
9. Die Gesellschaft darf vollständig in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
10. Die Gesellschaft darf vollständig in Anteile oder Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:
 - Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben,
 - Investmentanteile nach § 196 KAGB, sofern die dort genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren,
 - Derivate,
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
 - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 KAGB, sofern die in § 219 Abs. 1 Nr. 2a) KAGB genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen offenen Investmentvermögen investieren und die in § 219 Abs. 1 Nr. 2b) KAGB genannten Investmentvermögen ihre Mittel ihrerseits nicht in Anteilen oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen (diese Grenzen gelten nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen sowie EU- oder ausländischen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder für Anteile oder Aktien an Spezial-AIF, die die Anforderungen des § 219 Abs. 3 KAGB erfüllen).

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

11. Die Gesellschaft muss mindestens 51 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Vermögensgegenständen anlegen, die über eine positive Nachhaltigkeitseinstufung – eines durch die Gesellschaft anerkannten Anbieters für Nachhaltigkeits-Research (z. B. „Oekom“ oder „Mountain View“) – verfügen.
12. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 11 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.“